

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 33, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 01.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|--------|
| 1. Bekanntmachung der Liste der Fundtiere für den Monat April 2022 | S. 86 |
| 2. Bekanntmachung über Straßenbe- und Umbenennungen | S. 86 |
| 3. Bekanntmachungsanordnung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ | S. 87 |
| 4. 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Bekanntmachung der 1.Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch | S. 88 |
| 5. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 23. Sitzung am 22.02.2022 | S. 91 |
| 6. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 24. Sitzung am 24.03.2022 | S. 95 |
| 7. Bekanntmachung über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 25. Sitzung am 07.04.2022 | S. 99 |
| 8. Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 02/2022 vom 04.05.2022 | S. 100 |
| 9. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ | S. 109 |
| 10. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 26. Sitzung am 12.05.2022 | S. 119 |
| 11. Bekanntmachung über die Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von April bis Mai 2022 | S. 124 |

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnertenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Funddatum	Fundtiere
05.04.2022	Mischling, weiblich, grau, geb. 2019
05.04.2022	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-rot, geb. ca. 2012
05.04.2022	Perser-Mix, männlich, blau, geb. ca. 2012
09.04.2022	Europ. Hauskatze, männlich, blau, geb. 2020
11.04.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, weiß-schwarz, o.A.
21.04.2022	Scottish Fold, weiblich, blau, geb. 2014
25.04.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2021
27.04.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2020
29.04.2022	Scottish Fold, weiblich, schildpatt, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die zuständige Fachkommission zur Straßenbe- und Umbenennung empfiehlt:

- den Weg zur Bungalowsiedlung (Lossow-Burgwallstraße nach Norden und Süden) wie folgt zu benennen: „Hinter den Gärten“
- die Ortsverbindung Markendorf – Lichtenberg wie folgt zu benennen: „Lichtenberger Weg“
- den Straßennamen „Französische Straße“ zu entziehen
- den Straßennamen „Estnische Straße“ zu entziehen
- die „Chint-Allee“ in „Am Großen Dreieck“ umzubenenen.

Die o. g. Empfehlungen der zuständigen Fachkommission werden der Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2022 zur Entscheidung vorgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern können bis zum 29.06.2022 Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beim Amt für Ordnung und Sicherheit der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), E-Mail: ordnungsamt@frankfurt-oder.de eingereicht werden.

Frankfurt (Oder), 18.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung der 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ – bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 01.06.2022 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt der 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 25.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Bekanntmachung der 1.Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.05.2022 die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ (Stand: 02.12.2021) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgte in gesonderter schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Stadtrand der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtteil West. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Messering“, im Osten durch die Erschließungsstraße, die das Plangebiet und den östlich angrenzenden Parkplatz des Verbrauchermarktes erschließt, im Süden durch die Bahngleise und im Westen durch eine Grünfläche begrenzt. Der Geltungsbereich ist nahezu rechteckig mit einer kleinen Aussparung im Nordwesten und umfasst die Flurstücke 60 und 61 auf der Flur 154 in der Gemarkung Frankfurt (Oder), mit einer Gesamtfläche von ca. 19.000 m². (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form

(Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

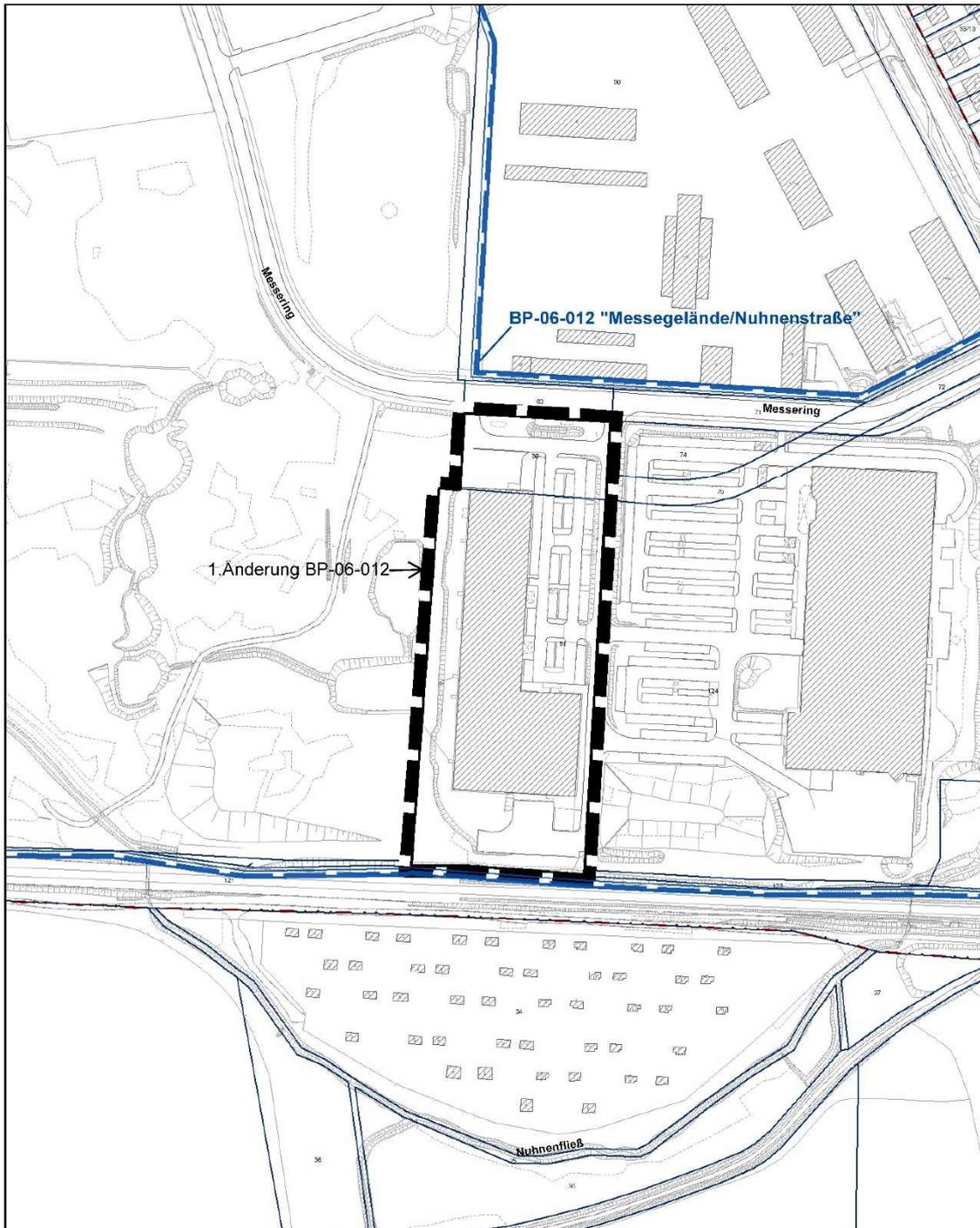
Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Frankfurt (Oder), den 25.05.2022

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zum Geltungsbereich



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-06-012 "1. Änderung Messegelände/Nuhnenstraße"

Maßstab 1 : 2.500

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Dezernat II



Stand: 30.09.2020

Bekanntmachung

**über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 23. Sitzung am
22.02.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Kennzeichnung von förderfähigen Veranstaltungen der Stadt, im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes

Der OB wird beauftragt, darauf hinzuwirken,

1. bei allen kommunalen sowie von der Stadt unterstützen und geförderten Veranstaltungen und Angeboten in Bildung, Kultur, Sport etc., mit der Veröffentlichung und Einladung kenntlich zu machen, dass und in wie weit diese förderfähig/antragszulässig für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BUT) sind.
2. diese Kennzeichnung in allen Verwaltungsbereichen, den Eigenbetrieben und städtischen Gesellschaften und v.a. auch in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter umzusetzen. Kooperierende Partner und Träger sind zu informieren und mit der entsprechenden Kennzeichnung zu beauftragen.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Rudolf Haas

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen
ABBERUFEN

2. Die Stadtverordnetenversammlung **BERUFT** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Christopher Kevin Fröhlich

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der TeGeCe Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH durch offenen Wahlbeschluss die Abberufung aus dem Aufsichtsrat der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH und der TeGeCe Infrastruktur und Logistik GmbH von

Herrn Hendrik Gunkel
zum 17. Februar 2022 aus gesundheitlichen Gründen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH , für die Dauer der laufenden Wahlperiode, durch offenen Wahlbeschluss:

Frau Sandra Spörer

ab dem 17. Februar als Mitglied in den Aufsichtsrat der TeGeCe - Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH und TeGeCe Infrastruktur und Logistik GmbH.

3. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Aufsichtsrat

Frau Sandra Spörer

als Vorsitzende des Aufsichtsrates zu wählen.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration (GGSI)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Gemäß §43, Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburgs wird

Herr Florian Jachnow

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss GGSI **abberufen**.

- 2.) Gemäß § 43, Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburgs wird

Frau Lisa Eisenreich

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss GGSI **berufen**.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz (SVUK)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Gemäß §43, Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburgs wird

Herr Klaus Hübke

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss SVUK **abberufen**.

- 2.) Gemäß § 43, Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburgs wird

Herr Rainer Witt

als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss SVUK **berufen**.

Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung (KBSB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Gemäß §43, Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburgs wird

Herr Rainer Witt

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss KBSB **abberufen**.

- 2.) Gemäß § 43, Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburgs werden

Frau Lisa Eisenreich und Herr Hans Peter Sax

als sachkundige Einwohner in den Ausschuss KBSB **berufen**.

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Quartier Altes Krankenhaus" (Sanierungssatzung) nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen und der Rahmenplan werden gebilligt (gemäß § 141 BauGB – siehe Anlage 1).
2. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Altes Krankenhaus" (Sanierungssatzung) einschließlich des Lageplanes zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches vom 19.11.2021 im Maßstab 1:2.500 als Bestandteil der Satzung (Anlage 2) wird nach § 142 Absätze 1 und 3 BauGB i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sanierungssatzung auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.
4. Die Durchführungsfrist wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren festgelegt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Satzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem Vorschlag der Abwägungsentscheidung der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ (Stand: 23.09.2020) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird als Satzung gemäß § 5 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 23.09.2020) wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 "Oderlandkaserne"

hier: Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ vom 14.11.2017 soll für den Geltungsbereich nach Anlage 1 geändert werden. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 "Oderlandkaserne" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen. Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen,
 - dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, und
 - wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Freihändige Vergabe

Beauftragung Sanierung der Obermaschinen (Bühnentechnik) im Kleist-Forum

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0937 - Förderung von Arbeitsverhältnissen

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0951 - Bürgerbüro

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0952 - Kontrollen der Gewerbebetriebe

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0949 - Umsetzung PEK

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0971 - IT-Konzept Stadt Frankfurt (Oder)

Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/0980 - Barrierefreie Toilettenkabinen bei "Sommerklänge - Klassik im Park"

Frankfurt (Oder), den 19.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 24. Sitzung am
24.03.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Abberufung und Berufung einer/s sachkundigen Einwohnerin/s im Ausschuss für
Wirtschaft, Arbeit und Finanzen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Frau Bozidarka Preuß Bojčić

als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen
abberufen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg.

Herrn Stefan Schwartz

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und
Finanzen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Investor Center Ostbrandenburg GmbH

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 6 und § 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Dietrich Hanschel

mit Wirkung vom 01.04.2022 als Mitglied im Aufsichtsrat des ICOB.

Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Martin Kohoutek

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen **abberufen**.

Bebauungsplan BP-54-005 "Photovoltaik Markendorf-Obst"

hier: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 im Stadtgebiet Süd / OT Markendorf wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-54-004 „Photovoltaik Markendorf-Obst“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Für das dargestellte Plangebiet soll parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

**Befristete Errichtung und Anmietung eines Erweiterungsgebäudes in Containerbauweise für die Hansa-Schule (Förderschule)
Mehrbedarf**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die befristete Errichtung und Anmietung sowie den Rückbau eines schlüsselfertigen

Erweiterungsgebäudes in Containerbauweise für die Hansa-Schule (Förderschule) sowie die entstehenden Folgeaufwendungen für Grundstückspacht und Betriebskosten i.H.v. 1.774.100 EUR für die Jahre 2022-2027.

2. Die mit der Maßnahme verbundenen Mehrbedarfe in den Jahren 2022-2025 von insgesamt 302.750 EUR (davon Mietaufwendungen Container + 259.550 EUR, Pachtaufwendungen Grundstück +20.000 EUR und Betriebskosten +23.200 EUR) und die mit der Maßnahme verbundene Neuaufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 in Höhe von insgesamt 707.640 EUR (davon 605.640 EUR für Mietaufwendungen Container, Pachtaufwendungen Grundstück in Höhe von 10.000 EUR und 92.000 EUR für Betriebskosten).

Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die am 30. April 2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und bis Ende der Spielzeit 2021/22 gültige Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatorchesters Frankfurt (BSOF) wird ohne inhaltliche Änderung und mit den zurzeit gültigen Preisen und Ermäßigungen in den Spielzeiten 2022/23 und 2023/24 fortgeführt. Zu diesem Zweck wird die in der Anlage enthaltene Entgeltordnung beschlossen.
2. Das BSOF wird beauftragt, in diesem Zeitraum die Entgeltordnung zu überprüfen und eine aktualisierte Entgeltordnung für Eintrittspreise des BSOF gültig ab der Spielzeit 2024/25 zu erarbeiten.

Mehrbedarf gemäß § 70 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Budget des Oberbürgermeisters (Produkt 111100); Finanzierung der finalen Bewerbungsphase Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Haushaltsplan 2022, Budget des Oberbürgermeisters, Produkt 111100 werden überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 392.800,00 € im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf veranschlagt.

Nachtrag zum Stellenplan 2022 - Einrichtung von zusätzlichen Stellen zur Realisierung der Weiterführung des Betriebes einer Impfstelle zur Durchführung von Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Frankfurt (Oder) sowie Änderung der Stellengültigkeit von Stellen bzw. Neueinrichtung von Stellen im Amt für Jugend und Soziales

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Als Nachtrag zum Stellenplan 2022 (Beschluss 21/SVV/ 0800 vom 28.10.2021) werden zehn zusätzliche Stellen (10,0 VZE) zur Weiterführung des Betriebes der Impfstelle mit einer Impfstraße zur Durchführung von Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Frankfurt (Oder) befristet vom 01.05.2022 bis 31.12.2022 eingerichtet. (vgl. Anlage).

Die Einrichtung dieser Stellen erfolgt unter Beachtung und dem Vorbehalt der angekündigten finanziellen Förderung der Impfstellen durch das Land Brandenburg auf der Grundlage des Konzeptes zur weiteren Umsetzung der Nationalen Impfstrategie COVID-19 mit Sperrvermerk zur Freigabe durch die ausschließliche Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder).

2. Veränderungen im Amt für Jugend und Soziales:
 - 2.1 Verlängerung der Stellengültigkeit von Stellen (vgl. Anlage) im Bereich der Migrationssozialarbeit (MSA II, bisher 31.12.2022) bis zum 31.12.2024 sowie im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (ESF-SUW-Maßnahmen, bisher 30.06.2022) über den bisherigen Zeitpunkt bis zum 31.12.2024
 - 2.2 Einrichtung einer zusätzlichen unbefristeten Vollzeitstelle (1,0 VZE) zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Migrationsfachberatungsdienstes (FBD)
 - 2.3 Einrichtung von drei befristeten Stellen MSA I für zu erwartenden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit einem Stellenvolumen von 2,89 VZE.
3. Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.
4. Der Oberbürgermeister zeigt die Änderung des Stellenplanes 2022 bei der Kommunalaufsichtsbehörde an.

Besetzung der Stelle "Amtsleiter*in Sport- und Schulverwaltungsamt (m/w/d)"

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Maßnahme: "Erweiterungsbau Hansa Schule (Containeranlage), Spartakusring 21e in Frankfurt (Oder), Flur 151, Flurstück 13, Gemarkung Frankfurt (Oder)"

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Änderung der beratenden Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

Beteiligungsbericht 2020 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 19.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 25. Sitzung am
07.04.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022

hier: Beitrittsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Bescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder), vom 25. März 2022, Geschäftszeichen 32-353-31 (siehe Anlage 1) wird mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2022 beigetreten:

§ 2 Haushaltssatzung 2022

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

4.739.400,00 EUR festgesetzt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Haushaltssatzung 2022 nach diesem Beitrittsbeschluss neu auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen

Frankfurt (Oder), den 19.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 02/2022 vom 04.05.2022

gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

**Allgemeinverfügung
nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. §
131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf
zum
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten
Personen**

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten, wenn

der Anlass für die Amtshandlung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. **Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen**

2.1 **Engen Kontaktpersonen** wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdttest im Rahmen eines

einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).
- 6.2 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in

geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am 06. Mai 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 05.05.2022, 17:00 Uhr

Wagenknecht
Unterschrift

**BEGRÜNDUNG
der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 02/2022 vom 04. Mai 2022**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 03. Mai 2022 eine allgemeine Weisung zum Erlass der Allgemeinverfügung erhalten.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2 ist bis KW 15 weiter auf 97 % angestiegen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021.).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie

möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) der Anlass für die Absonderung gegeben ist/besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausfall eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 06. Mai 2022 bis einschließlich 30. Juni 2022 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Frankfurt (Oder), 04. Mai 2022

René Wilke
Oberbürgermeister

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“**

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name

- (1) Die kommunalen Kulturbetriebe Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Städtisches Museum Viadrina sowie die Volkshochschule werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Eigenbetrieb Kulturbetriebe Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft und überlässt.

- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der unter § 1 Abs. 1 genannten Kulturbetriebe des Eigenbetriebes.
- (3) Die Kulturbetriebe werden jeweils als eigener Geschäftsbereich, mit einem eigenen Teil im Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Beschlüsse, die die begünstigte Verwendung des Vermögens festlegen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
4. Werkleitung

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter/eine Werkleiterin bestellt. Die Werkleitung wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Werksausschuss bestimmt auf Vorschlag des Werkleiters/der Werkleiterin durch Beschluss einen Beschäftigten/eine Beschäftigte des Eigenbetriebes oder einen im Eigenbetrieb tätigen Beamten/tätige Beamtin der Gemeinde zur Vertretung der Werkleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Zur Unterstützung der Werkleitung besteht das Kulturbüro.

- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die BbgKVerf, EigV oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die der Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:
1. die Organisation der Betriebsführung,
 2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
 4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
 5. Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
 6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
 7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
 8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
 9. bis 10.000 € vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen,
 10. Vergaben bis zu einem Betrag von 30.000 €.
- (4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, obliegen die personalrechtlichen Befugnisse dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin für die Werkleitung und im Übrigen werden diese für die weiteren Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Werkleitung im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ausgeübt. In diesem Rahmen vertritt die Werkleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Dienststellenleitung im Sinne von § 7 BbgPersVG, wobei für von der Werkleitung abzuschließende Dienstvereinbarungen in Ansehung des § 11 Absatz 1 das Einverständnis des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erforderlich ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:
1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
 2. Urlaubsgewährung und/oder
 3. Arbeitszeitregelung und/oder

4. (Alters-)Teilzeitverträge und/oder
5. Telearbeit und mobiles Arbeiten.
- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und dem Werksausschuss vierteljährig einen Zwischenbericht (Quartalsbericht) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen in Textform zu unterrichten.
- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EigV. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und des Werksausschusses.
- (8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (9) Die Leiter/Leiterinnen der Kulturbetriebe arbeiten mit der Werkleitung gemäß dem durch die Werkleitung erstellten Organisationsplan zusammen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Frankfurt (Oder) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die BbgKVerf oder die EigV nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt machen.
- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin und der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen des § 5 der Eigenbetriebssatzung. § 57 Abs. 4 BbgKVerf gilt entsprechend.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern. Von der Stadtverordnetenversammlung werden gewählt:
 - 10 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes.Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Gemeindevertretung

gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält.

- (2) Die Mitglieder des Werksausschusses sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
- (3) Die Amtsdauer der entsandten Werksausschussmitglieder beginnt mit der Wahl zum Werksausschussmitglied und endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder). Der alte Werksausschuss führt jedoch seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Werksausschusses fort. Eine Wiederbestellung/-entsendung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Jedes entsandte Mitglied des Werksausschusses kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Monats durch Erklärung in Textform gegenüber der/dem Vorsitzenden des Werksausschusses niederlegen. Der/die Vorsitzende richtet seine/ihre Amtsniederlegungserklärung an die Stadt Frankfurt (Oder) – an die für die Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung zuständige Organisationseinheit.
- (5) Die Abberufung der durch die Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitglieder des Werksausschusses ist jederzeit möglich und erfolgt gemäß §§ 40, 41 BbgKVerf.
- (6) Scheidet ein Werksausschussmitglied aus, so ist unverzüglich für die Restlaufzeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu bestimmen.
- (7) Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin im Benehmen mit der Werkleitung, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es von mindestens zwei Werksausschussmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr.
- (8) Die Einberufung hat in Textform unter Mitteilung von Tag und Uhrzeit sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung sowie der Unterlagen zur Beratung, insbesondere der Beschlussvorlagen, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag des Versandes und der Tag der Sitzung fallen nicht in die Frist. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Ort der Ausschusssitzung in geeigneter Weise zu unterrichten (durch *Aushang in Bekanntmachungskästen und eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Website des Eigenbetriebes/ im Ratsinformationssystem*).

- (9) Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Werksausschusses ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin, an der Sitzung teilnehmen. Ist der Werksausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Werksausschuss in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Werksausschusssitzung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Werksausschussmitglieder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Sitzung erhoben wird.

- (10) Der Werksausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Möglichkeit der Mitgabe einer Stimmbotschaft in Textform besteht.
- (11) Über Verhandlungen und Beschlüsse hat die Werkleitung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Der Versand der Niederschrift hat binnen einer Frist von drei Wochen an die Werksausschussmitglieder zu erfolgen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/die Teilnehmerinnen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Werksausschusses im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, Ja, Nein, Enthaltungen) anzugeben. Die Bestätigung der Niederschrift erfolgt durch den Werksausschuss in der nächstmöglichen Sitzung, durch Mehrheitsbeschluss. Beschlüsse des Werksausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (12) Aufnahmen der Sitzungen zur Unterstützung bei der Protokollierung dürfen nach Einwilligung aller Teilnehmenden erstellt werden. Die Ton- und/oder Bildaufzeichnungen sind digital zu erstellen. Eine Kopie davon wird nach der Sitzung dem/der Werksausschussvorsitzenden, ausschließlich zur Sicherung der Daten gegen Verlust, ausgehändigt. Einen Sonderfall stellen die internen Teile einer Sitzung des Werksausschusses (unter Ausschluss der Werkleitung sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes) dar. Für diese internen Teile ist eine gesonderte Ton- und/oder Bildaufzeichnung zu erstellen. Die entsprechende Datei ist nach dieser Sitzung dem/der Werksausschussvorsitzenden auszuhändigen. Der Eigenbetrieb erhält keine Kopie. Die Ton- und/oder Bildaufzeichnungen, Original sowie die Kopie, sind zwölf Monate nach ihrem Entstehen zu löschen.
- (13) Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus der Reihe der Stadtverordneten im Werksausschuss den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die in § 7 Abs. 3 dieser Satzung festgelegte Amtsdauer mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin nimmt die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden in seinem/ihrem Verhinderungsfall wahr. Kann der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der in im ersten Wahlgang aufgrund einer Pattsituation nicht ermittelt werden, ist die Wahl in bis zu zwei weiteren Wahlgängen zu wiederholen. Scheidet der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin aus oder legt dieser sein Mandat/diese ihr Mandat nieder, so hat der Werksausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (14) An den Sitzungen nehmen die Werkleitung, die Leiter/Leiterinnen der Kulturbetriebe und der Dezernent/die Dezernentin des für Kultur zuständigen Dezernats der Stadt Frankfurt (Oder) teil, sofern der Werksausschuss im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie haben das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Die

Beteiligungssteuerung nimmt an allen Sitzungen des Werksausschusses teil (§ 17 dieser Satzung). Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Werksausschuss.

- (15) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Einzelne Mitglieder, nicht jedoch der Vorsitzende/die Vorsitzende, können entsprechend der Regelungen in § 34 Abs. 1 a BbgKVerf an der Sitzung per Video teilnehmen. Bei Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage können gemäß § 50a BbgKVerf alle Mitglieder per Audio oder Video an der Sitzung teilnehmen. In diesem Falle ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die Sitzung am Sitzungsort verfolgen kann und über die zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten informiert wird.

§ 8 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (3) Über alle Angelegenheiten den Eigenbetrieb betreffend, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 10.000 € überschreiten und 30.000 € nicht überschreiten.

§ 9 Sitzungsgeld für den Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit der Tätigkeit des Werksausschusses ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

§ 10 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:
 1. die wesentliche Aus - und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
 3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 5. die Entlastung der Werkleitung,

6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 28 BbgKVerf insbesondere zuständig für:
 1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf,
 2. die vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 30.000 € überschreiten,
 3. sonstige Vergaben ab einem Betrag von 30.000 €.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 11 Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und Vertreter/Vertreterin des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin muss gemäß § 9 Abs. 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er/Sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Die Bestimmungen des § 19 EigV sind zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Eigenbetrieb ist durch die Werkleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV beizufügen. Der Vorbericht hat den Wirtschaftsplan näher zu erläutern. Bei der Erstellung der Finanzplanung ist § 72 BbgKVerf zu beachten. Die Formblätter und Muster der EigV sind zu verwenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen. Die ist u. a. dem Fall, wenn der § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebssatzung zur Anwendung kommt.

§ 14 Zahlungsverkehr

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvorgänge, Kontoeröffnung, -führung und -auflösung).

§ 15 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Werkleitung stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf. Entsprechend § 21 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von der Werkleitung zu unterzeichnen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung finden die § 106 BbgKVerf und §§ 27, 30 bis 33 EigV Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

§ 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen

Für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen ist die „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß unter nachfolgenden Maßgaben anzuwenden. Sofern der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung (vgl. § 11 Absatz 1) nicht im Rahmen seiner Kompetenzen selbst entscheidet, gelten hierbei folgende Befugnisse.¹

- (1) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:

¹ Falls der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin von seiner/ihrer Befugnis auf Erlass von Dienstanweisungen zum Zwecke der Wahrung des einheitlichen Verwaltungshandelns Gebrauch gemacht hat, gelten diese vorbehaltlich ihrer jeweiligen Geltungsbereiche auch für den Eigenbetrieb. Insofern ist ebenso die jeweils geltende Dienstanweisung zum Regelungsgehalt der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder) sinngemäß vom Eigenbetrieb anzuwenden.

- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 50.000 € die Werkleitung, ab 2.500 € nach Beschluss des Werksausschusses,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 50.000 € der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (2) Über Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 25.000 € die Werkleitung, bei befristeten Niederschlagungen ab 2.500 € und bei unbefristeten Niederschlagungen ab 500 € nach Beschluss des Werksausschusses,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis 2.500 € die Werkleitung nach Beschluss des Werksausschusses,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 15.000 € der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 15.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im für Finanzen zuständigen Ausschuss.
- (4) Über den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 € die Werkleitung nach Beschluss des Werksausschusses,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € bis zu 100.000 € der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im für Finanzen zuständigen Ausschuss.

§ 17 Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder)

- (1) Die Beteiligungssteuerung nimmt an allen Sitzungen des Werksausschusses teil und kann ihr aktives Teilnahmerecht analog den Bestimmungen des § 97 Abs. 5 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf ausüben. Das aktive Teilnahmerecht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Stimmberechtigt ist die Beteiligungssteuerung nicht.
- (2) Der Beteiligungssteuerung sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben analog den Bestimmungen des § 98 BbgKVerf benötigt.

- (3) Einladungen zu Sitzungen des Werksausschusses mit den dazugehörigen Unterlagen und Beschlussvorschlägen sind der Beteiligungssteuerung zeitgleich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Übersendung der Niederschriften.

§ 18 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ vom 07.10.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 26. Sitzung am
12.05.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Entwicklung eines Sitzbankkonzepts für die Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen von Bürgerbeteiligung den Bedarf von zusätzlichen Sitzgelegenheiten in Frankfurt (Oder) zu ermitteln.

1. In Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten, der Seniorenvertretung sowie den entsprechenden Akteuren der Stadtgesellschaft soll eine Bedarfsanalyse an zusätzlichen Sitzbänken rund um die Nahversorgungszentren, Ortsteile und Innenstadt erstellt werden. Das Ergebnis hiervon ist dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Dabei ist die Aufzählung der aufgeführten Bereiche nicht abschließend und kann jederzeit durch die Verwaltung ergänzt werden.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herrn Robert Hübner

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung **abberufen**.

2. Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Frank Nickel

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung.

Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohnern*innen im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden

Frau Katja Mahlich-Lisker und Herrn Dominic Andres

als sachkundige Einwohner*innen aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen **abberufen**.

2. Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Simon Muschick

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen.

Reaktivierung des Bahnhalts in Booßen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Reaktivierung des Halts in Booßen an der Bahnstrecke RB 60 Eberswalde - Frankfurt (Oder).

2. Die Stadtverordnetenversammlung ruft die Frankfurterinnen und Frankfurter dazu auf, die Petition an Guido Beermann, Landesminister für Infrastruktur und Landesplanung, zur Reaktivierung des Halts zu unterzeichnen. Möglichkeiten dazu bieten sich bis 31. Mai 2022 auf ausliegenden Sammellisten oder online:

<https://www.openpetition.de/petition/online/halt-der-bahn-in-boossen-ot-frankfurt-oder>

3. Die Stadtverwaltung prüft bis zum 30. Juni 2022 alle in ihrer Verantwortung stehenden Voraussetzungen zur Reaktivierung des Halts, insbesondere die Verfügbarkeit des Grundstücks, die Möglichkeit der Schaffung von Baurecht für einen P+R-Parkplatz und Fahrradabstellplätze sowie eventuell erforderliche Zuwegungsarbeiten. In Zusammenarbeit mit der SVF überprüft sie die Bewertung Booßens in der Nutzwertanalyse des VBB vom 22. Februar 2022.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem positiven Votum der Stadtverordnetenversammlung bei der Landesregierung auf eine hohe Priorisierung der Reaktivierung des Bahnhalts in Booßen zu drängen.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).
2. Gemäß § 4 Absatz 1 EigV wird die Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE mit Wirkung ab der Geltung der neugefassten Betriebssatzung neu bestellt. Als alleinige Werkleitung wird die bisherige 1. Werkleiterin Frau Sabine Wenzke bestellt und zugleich werden die übrigen bisherigen Werkleiter (Dr. Tim Sebastian Müller und Herr Rainer Pfundstein) abbestellt.

1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 "Messegelände / Nuhnenstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände/Nuhnenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand: 02.12.2021, als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: Mai 2021) wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände/Nuhnenstraße“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Erweiterung der Gedenk- und Dokumentationsstelle "Opfer politischer Gewaltherrschaft"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) die Erweiterung der Gedenk- und Dokumentationsstätte „Opfer politischer

Gewaltherrschaft“ als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Museum Viadrina um die bisher an einem anderen Standort geführte Ausstellung „Willkommen in der Heimat“ sowie um eine neue Dauerausstellung mit dem Arbeitstitel „Herausforderung Heimat. Frankfurt (Oder)/ Slubice – ein europäischer Menschenumschlagplatz und Schicksalsort“ sowie
b) die Einstellung der für die diesbezüglich erforderlichen Um- und Erweiterungsbauten erforderlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushalt der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 1,935 Mio. € entsprechend Pkt. 6.1 und 6.2 dieser Vorlage, sofern die finanzielle Deckung dafür gegeben ist.

Der Oberbürgermeister möge die zum Zwecke der Finanzierung notwendigen Förder- und sonstigen Drittmittel beantragen.

Budgeterhöhung für die Sanierung Rathaus

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Finanzierung des erheblichen überplanmäßigen investiven Mehrbedarfes i. S. d. § 70 BbgKVerf zur Baumaßnahme „Sanierung Rathaus“ im Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 1.358.225 € und im Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 613.775 € wird zugestimmt.
2. Zustimmung nach § 5 Nr. 4 Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2022 zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 613.775 €.

Beschluss über die Teilnahme am Bundesprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" als Selbstbindungsbeschluss der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Teilnahme der Stadt Frankfurt (Oder) am Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ als Selbstbindungsbeschluss und die Maßnahmen des Ausgaben- und Finanzierungsplans des eingereichten Förderantrages (Anlage 1) werden bestätigt.
2. Die zusätzliche Aufnahme (Mehrbedarf) von Projektkosten i.H.v. 1.000.000 Euro, davon 900.000 Euro Fördermittel und 100.000 Euro Eigenmittel für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme „Zukunftsfähige Innenstädte“ in den kommunalen Haushalt 2022 und in die mittelfristige Finanzplanung bis 2024.

Neuorganisation der Software- und Systempflege an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) - Änderungsbeschluss für den Stellenplan 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Es werden zusätzliche Stellen für den IT-Service an Schulen (5 VZÄ) eingerichtet, um die Aufgabe zukünftig im Sport- und Schulverwaltungsamt wahrzunehmen und um weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der IT-Bündelung in der Stadt besser steuern zu können.

Der Stellenplan 2022 wird dahingehend geändert, dass er um 2 VZÄ in der EG 9a und 3 VZÄ

in der EG 8 – unter dem Sperrvermerk einer Besetzung frühestens zum 01.01.2023 – erweitert wird (siehe Anlage).

Es erfolgt eine Neuaufnahme einer HSK-Maßnahme für das HSK 2023 in Höhe der eingesparten Mittel von 123.000 € pro Jahr.

Aussetzung der Städtepartnerschaft mit Wizebsk, Belarus, sowie Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit Schostka, Ukraine

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die offizielle Partnerschaft mit der Stadt Wizebsk, Belarus, bis auf Weiteres auszusetzen und zugleich zu unterstreichen, dass die Stadt Frankfurt (Oder) die zivilgesellschaftlichen Kontakte zwischen den Menschen beider Städte weiterhin unterstützt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Beteiligung der Zivilgesellschaft – insbesondere dem AK Wizebsk – Empfehlungen für die Voraussetzungen zu entwickeln, unter denen die Städtepartnerschaft wiederaufgenommen als auch vollständig beendet wird. Falls die Voraussetzungen in der einen oder anderen Weise eintreten, ist die Stadtverordnetenversammlung erneut mit der Angelegenheit zu befassen.
2. der Stadt Schostka, Ukraine, eine Städtepartnerschaft anzubieten.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zum weiteren Abbau des Instandhaltungsrückstaus

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zum weiteren Abbau des Instandhaltungsrückstaus in den Produkten

- 424200 – BgA Hallenbad, im Zentrales Immobilienmanagement i.H.v.250.000 EUR,
- 211000 – Grundschulen, im Zentralen Immobilienmanagement i.H.v. 100.000 EUR,
- 231000 – Oberstufenzentrum, im Zentralen Immobilienmanagement i.H.v. 40.000 EUR,
- 217000 – Gymnasien, im Zentralen Immobilienmanagement i.H.v. 60.000 EUR und
- 541000 – Gemeindestraßen, im Amt des Tief-, Straßenbau und Grünflächen i.H.v. 450.000 EUR.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Jährliche Evaluation des Maßnahmeplans 2021-2024 im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina

Bericht zur Teilentschuldung - Haushaltsjahr 2021

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 31.12.2021

Änderung der beratenden Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

Frankfurt (Oder), den 20.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von April bis Mai 2022

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 04.04.2022

Verhandlungsverfahren nach VgV zur Maßnahme: "Neubau einer Turnhalle für das OSZ "Konrad Wachsmann" in Frankfurt (Oder)" - Planungsleistungen nach HOAI für Objektplanung und Innenräume, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung und Freianlagen sowie Besondere Leistungen, mit stufenweiser Beauftragung zunächst für die Leistungsphasen 1 bis 3 - Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, ausgenommen ist das Leistungsbild Freianlagen - hier zunächst lediglich Leistungsphasen 1 bis 2

Vorlage: 22/HO/1065

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 09.05.2022

Offenes Verfahren nach VOB/A - EU zur Maßnahme: "Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), Los 46 - Medientechnik"

Vorlage: 22/HO/1085

Frankfurt (Oder), den 20.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Ende des Amtlichen Teils